

Reglement für den Beratungsdienst des SVW

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **65 (1990)**

Heft 5: **Wohnungsmarkt**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aha -
durch Rub-
saniert!

Reglement für den Beratungsdienst des SVW

Art. 1 Zweck

Der Beratungsdienst des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW (nachstehend Verband genannt) vermittelt den Mitgliedern des Verbandes sowie weiteren Interessenten Auskunft, Beratung und Begleitung namentlich in baulichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemein baugenossenschaftlichen Belangen.

Art. 2 Träger

Der Beratungsdienst wird getragen von der Geschäftsstelle des Verbandes und den Verbandssektionen.

Art. 3 Beratungsstellen

Die Geschäftsstelle und die Sektionen bezeichnen für ihren Bereich jene Personen, welchen die Beratungstätigkeit obliegt. Sie legen die Aufgaben und Organisation der Beratungsstellen im einzelnen fest und bestimmen, ob diese selbständig oder im Rahmen eines Sektionsvorstandes beziehungsweise -sekretariats tätig sind.

Art. 4 Tätigkeit der Beratungsstellen

¹Die Beratungsstellen nehmen die Anfragen und Gesuche um Beratung entgegen und sorgen für deren rasche Erledigung.

²Die Beratungsstellen bestimmen die für Beratungen zu leistenden Entgelte sowie die Honorare für die Beratungstätigkeit, beides zu massigen Ansätzen. Die Beratung in Gründung oder in besonderen Schwierigkeiten befindlicher genossenschaftlicher und weiterer gemeinnütziger Bauträger soll unentgeltlich erfolgen.

³Die Beratungsstellen ziehen die Kostenbeiträge ein und zahlen die Honorare aus.

⁴Die für die Beratungsstellen tätigen Personen haben die bei ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht zu geschäftlichen Zwecken verwenden.

Art. 5 Fachkommissionen

¹Die für die Beratungsstellen tätigen Personen des gleichen Faches können gemeinsam eine Fachkommission bilden.

²Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

³Die Geschäftsstelle des Verbandes führt das Sekretariat der Fachkommissionen.

Art. 6 Mittel

¹Die für die Beratungstätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft aus:

- a) Kostenbeiträgen des Verbandes und der Sektionen,
- b) Entgelten aus Beratungen,
- c) Zuweisungen für Dienstleistungen aus dem Fonds de Roulement,
- d) Zuwendungen Dritter.

²Beratungsstellen, welche Kostenbeiträge des Verbandes und Zuweisungen für Dienstleistungen aus dem Fonds de Roulement erhalten, sind verpflichtet, den Verband über ihre Tätigkeit und ihre Rechnung zu orientieren.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 20. März 1990 genehmigt worden. Es tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Zürich, 23. März 1990

Im Namen des Zentralvorstandes

Der Präsident: René Gay

Der Geschäftsführer: Dr. Fritz Nigg

Beratungsdienst für Baugenossenschaften wurde erweitert

Die Beratung von Baugenossenschaften in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen gehört seit jeher zu den Dienstleistungen des SVW. Laufend erhalten die Geschäftsstelle und die Sektionen telefonische und schriftliche Anfragen von Mitgliedern sowie von Interessenten für die Gründung einer neuen Baugenossenschaft.

Seit kurzem stehen für die Beratungstätigkeit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Der Verband hat die Gelegenheit benutzt, um die Beratung auszubauen und etwas systematischer zu gestalten. Dazu soll die Zusammenarbeit zwischen Sektionen und Zentralverband auch in diesem Bereich verstärkt werden. Die Grundsätze wurden in einem Reglement zusammengefasst, welches auf dieser Seite abgedruckt ist. Anlaufstellen sind nach wie vor die Sektionen sowie die SVW-Geschäftsstelle in Zürich. Neu ist, dass der Verband Fachleute bestimmen kann, um die Gründung einer neuen Genossenschaft oder auch ein Bauvorhaben ständig zu begleiten. Die Beratung erfolgt vorerst unentgeltlich; sollte sich ein grösserer Arbeitsaufwand ergeben, wird nach Absprache mit der Genossenschaft ein bescheidenes Honorar verrechnet. Bereits haben mehrere Sektionen ihren Beratungsdienst auf eine neue Grundlage gestellt. Die Mitglieder des Verbandes sind aufgefordert, von der ihnen gebotenen Dienstleistung fleissig Gebrauch zu machen. Hier sind die Adressen, an die sie sich für eine Beratung oder Auskunft wenden können:

Kontaktadressen

Bund Nordwestschweizerischer Wohnungsgenossenschaften, Geschäftsstelle und Treuhandstelle, Geschäftsführer René Bernou, St.-Johanns-Parkweg 13, Postfach, 4013 Basel. Telefon 061/321 57 47.

Vereinigung ostschweizerischer Wohnungsgenossenschaften, Präsident Hans Rohner, Postfach 1023, 9001 St. Gallen. Telefon 071/23 15 21.

Sektion Zürich SVW, Präsident Ernst Müller, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich. Telefon 01/362 41 19.

Sektion Romande USAL/SVW, Geschäftsführer Pierre-Gérard Stalder, Postfach 239, 1000 Lausanne 22. Telefon 021/23 45 82.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen SVW, Geschäftsstelle, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich. Tel. 01/362 42 40. (Für Anfragen aus der ganzen Schweiz)